

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/55 —**

**Strafanzeige der türkischen Botschaft gegen ein Vorstandsmitglied des Vereins
„NAVEND – Kurdisches Informations- und Dokumentationszentrum e.V.“ in Bonn**

In einem Gespräch mit dpa (Meldung vom 14. November 1994) hat der türkische Botschafter Onur Öymen angekündigt, die Türkei werde sich künftig gegen die „gezielte Feindschaft sogenannter Menschenrechtsorganisationen zur Wehr setzen“. Offenbar versteht er darunter nicht den inhaltlichen demokratischen Dialog, sondern den Versuch, Kritiker einzuschüchtern. So hat die türkische Botschaft gegen das Vorstandsmitglied von NAVEND – Kurdisches Informations- und Dokumentationszentrum e.V., Jürgen Maier, Strafanzeige wegen „übler Nachrede“ und „Verleumdung“ gestellt. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat daraufhin ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Jürgen Maier hatte in einem Fernsehinterview mit ntv am 18. Juli 1994 Presseberichte zitiert, wonach die türkische Botschaft türkischen Staatsangehörigen auch in Deutschland nachspioniere und sicherlich eines der größten Auslandsspionagezentren des türkischen Geheimdienstes MIT sei.

Vorbemerkung

In der Kleinen Anfrage kommt die Auffassung zum Ausdruck, die türkische Regierung versuche Personen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland kritisch über die Politik der türkischen Regierung oder die Lage der Menschenrechte in der Türkei äußern, durch Strafanzeigen einzuschüchtern.

Die Bundesregierung stellt klar, daß ihr keine Anhaltspunkte für solche Einschüchterungsversuche vorliegen und sie ein solches Vorgehen weder billigt noch billigen würde. Nach dem Grundgesetz hat jedermann das Recht, seine Meinung frei zu äußern

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 20. Dezember 1994 in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

und zu verbreiten, solange er sich innerhalb der Schranken der geltenden Gesetze hält (Artikel 5 GG). Andererseits steht es auch jedermann frei, Strafanzeige wegen eines Sachverhalts zu erstatten, den er als strafbar ansieht. Die Wahrung des Grundrechts der Meinungsfreiheit in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren ist jedoch dadurch gewährleistet, daß bei der Prüfung der Strafbarkeit von Äußerungen eine fallbezogene Abwägung zwischen dem Rechtsgut der Meinungsfreiheit einerseits und dem durch die Äußerung beeinträchtigten Rechtsgut andererseits vorzunehmen ist.

1. Treffen Informationen zu, wonach vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens das Auswärtige Amt und das Bundesministerium der Justiz eingeschaltet waren?

Welche Stellungnahme haben diese abgegeben?

Die türkische Botschaft in Bonn wandte sich am 20. Juli 1994 mit einer Verbalnote an das Auswärtige Amt, in der dargestellt wurde, daß sich Herr Jürgen Maier als Vertreter des Vereins „NAVEND – Kurdisches Informations- und Dokumentationszentrum e.V.“ in der am 18. und 19. Juli 1994 ausgestrahlten Sendung „Villa Bonn“ des Fernsehsenders n-tv u. a. wie folgt geäußert habe: „Die türkische Botschaft ist sicherlich eine der größten Auslandsspionagezentren des türkischen Geheimdienstes, die es überhaupt gibt.“ Die Botschaft ersuchte „um Veranlassung der erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen gegen die Verantwortlichen der o. g. Sendung und gegen Jürgen Maier“.

Das Auswärtige Amt hat eine Mehrfertigung der türkischen Verbalnote dem Bundesministerium der Justiz übermittelt.

Dieses Schreiben wurde vom Bundesministerium der Justiz an die Landesjustizverwaltungen von Berlin – wo der Ausstrahlungsort der Sendung lag – und Nordrhein-Westfalen – da der Verein „NAVEND – Kurdisches Informations- und Dokumentationszentrum e.V.“ seinen Sitz in Bonn hat – mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung weitergeleitet. Zum Inhalt der Anzeige haben weder das Auswärtige Amt noch das Bundesministerium der Justiz eine Stellungnahme abgegeben.

2. Hält die Bundesregierung ausländische diplomatische Vertretungen für nach § 194 StGB strafantragsberechtigt?
3. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß ausländische Staaten und/oder ihre Auslandsvertretungen beleidigungsfähig nach deutschem Strafrecht sind?

Nach § 103 StGB macht sich strafbar, wer ein ausländisches Staatsoberhaupt oder wer mit Beziehung auf ihre Stellung ein Mitglied einer ausländischen Regierung, das sich in amtlicher Eigenschaft im Inland aufhält, oder einen im Bundesgebiet beglaubigten Leiter einer ausländischen diplomatischen Vertretung beleidigt. Eine Strafverfolgung ist dabei gemäß § 104 a StGB davon abhängig, daß die Bundesrepublik Deutschland zu dem

anderen Staat diplomatische Beziehungen unterhält, die Gegenseitigkeit verbürgt ist und auch zur Zeit der Tat verbürgt war, ein Strafverlangen der ausländischen Regierung vorliegt und die Bundesregierung die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt. Das Strafverlangen der ausländischen Regierung ist durch das Organ zu stellen, das den Auslandsstaat allgemein nach außen hin oder speziell gegenüber der Bundesrepublik Deutschland vertritt, etwa durch die ausländische diplomatische Vertretung.

Daneben kommt auch eine Strafbarkeit nach §§ 185 ff. StGB (Beleidigung) in Betracht. Dabei können Opfer einer Beleidigung nicht nur natürliche Personen sein, sondern grundsätzlich – nach allerdings nicht unumstrittener Auffassung – auch Personengemeinschaften, wenn sie eine rechtlich anerkannte gesellschaftliche Funktion erfüllen und einen einheitlichen Willen bilden können (BGHSt 6, 186; 36, 86/88). Ob diese Voraussetzungen auch auf ausländische Staaten und deren Vertretungen anwendbar sind und ob sie in einem bestimmten Einzelfall vorliegen, ist von den dafür zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu beurteilen.

Soweit Personengemeinschaften und juristische Personen nach den geschilderten Grundsätzen beleidigungsfähig sind, sind sie auch berechtigt, als Verletzte – bei juristischen Personen durch ihre dazu befugten Vertreter – Strafantrag zu stellen (§ 194 Abs. 1 Satz 1, § 77 StGB).

4. Sind der Bundesregierung auch Strafanzeigen anderer ausländischer Vertretungen gegen deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger bekannt, die den Vorwurf von Beleidigungsdelikten zum Gegenstand haben bzw. hatten?
Wenn ja, welche?

Die Bundesregierung verfügt nicht über Erhebungen zu den angesprochenen Fragen.

5. Hält die Bundesregierung Strafanzeigen ausländischer diplomatischer Vertretungen gegen deutsche Staatsangehörige, die ihr Grundrecht auf Meinungsäußerung wahrnehmen, für vereinbar mit dem extritorialen Status diplomatischer Vertretungen, der eine Einmischung in die deutsche Innenpolitik nicht zuläßt?

Exterritorialität bestimmter Personen und Vermögenswerte bedeutet eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß sich die Hoheitsgewalt eines Staates auf alle Personen und Sachen innerhalb seines Staatsgebiets erstreckt. Die Exterritorialität von Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen ist in den §§ 18 und 19 GVG geregelt. Diese Personen sind nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (BGBl. 1964 II S. 957) bzw. nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585) von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Dies hat zur Folge, daß diese Personen in Deutschland gerichtlich nicht verfolgt werden können.

Die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit hindert die betreffenden Personen jedoch nicht, Strafanzeige zu erstatten oder Klage zu erheben. Als Ausübung eines von der Rechtsordnung vorgesehenen Rechtes (siehe Antwort zu Frage 6) stellen diese Handlungen als solche keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland dar.

6. Sind nach Auffassung der Bundesregierung ausländische Vertretungen in Deutschland berechtigt, mittels Strafanzeigen gegen die Behauptung von Menschenrechtsverletzungen in ihren Staaten anzugehen?

Gemäß § 158 StPO kann jedermann eine Strafanzeige erstatten; sie ist die Mitteilung eines Tatverdachts mit der Anregung zu prüfen, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.

Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

7. Hält die Bundesregierung das deutsche Strafrecht für den Fall anwendbar, daß etwa der irakische Diktator Saddam Hussein sich gegen in der deutschen Presse geäußerte Vergleiche mit Adolf Hitler verwahrt?

Von der Beantwortung hypothetischer Fragen sieht die Bundesregierung grundsätzlich ab. Im übrigen würde die Beurteilung, ob in einem bestimmten Einzelfall die Voraussetzungen von Strafvorschriften erfüllt sind, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden obliegen.

8. Sind nach Auffassung der Bundesregierung ausländische Vertretungen strafantragsberechtigt gegenüber Presseorganen, die über deren Aktivitäten berichten?

Auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 wird verwiesen. Für Strafanzeigen gegenüber Presseorganen gelten insoweit keine Besonderheiten.

9. Müssen deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die entsprechende Berichte deutscher Presseorgane zitieren, künftig damit rechnen, mit Billigung der Bundesregierung von ausländischen Botschaften mit Strafanzeigen überzogen zu werden?

Es liegt allein im Entscheidungsbereich der Organe eines ausländischen Staates, ob sie in einem Einzelfall Strafanzeige erstatten. Die Bundesregierung nimmt auf solche Entscheidungen keinen Einfluß. Die in der Antwort zur Frage 1 angesprochene Weiterleitung eines entsprechenden Schriftstücks durch die Bundesregierung ergibt sich aus dem einzuhaltenden Geschäftsweg und beinhaltet keine Wertung.

10. Sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung ausländische Geheimdienste auch in Deutschland tätig?

Die Bundesregierung verweist auf die seit 1968 jährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichte.

11. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß Auslandsgeheimdienste ihrem Auftrag entsprechend generell im Ausland tätig sind und dabei jedenfalls nicht völlig unabhängig von der jeweiligen Auslandsvertretung ihres Entsendestaates arbeiten?

Nein.

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß dieser Tatbestand auch für ausländische Geheimdienste in Deutschland zutrifft?

Siehe Antwort zur Frage 11.

13. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß „Deutschland Operationsgebiet Nummer eins des türkischen Geheimdienstes MIT“ außerhalb der Türkei ist, wie das Nachrichtenmagazin FOCUS 16/1994 berichtete?

Entsprechende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

14. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, ob folgende Meldung von FOCUS 16/1994 zutrifft: „MIT-Agenten spähnen die Unterstützer-Szene für die terroristische Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) aus. Sie schüchtern dabei auch andere Oppositionelle ein, drohen Asylbewerbern etwa mit Repressalien gegen Verwandte in der Türkei.“?
15. Trifft nach Erkenntnissen der Bundesregierung der vom Direktor des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, Hartmut Ferse, erhobene Vorwurf zu, der türkische Geheimdienst MIT betreibe illegale Aktivitäten in Deutschland (zitiert nach FOCUS 16/1994)?
16. Kann die Bundesregierung Berichte des Nachrichtenmagazins FOCUS 16/1994 bestätigen, wonach die ca. 700 staatlichen Moscheen in Deutschland „MIT-Horchposten“ seien?
Trifft die dort erhobene Behauptung zu, die Moschee in der Venloer Straße in Köln sei „MIT-Zentrale in der Bundesrepublik“ und dort gingen „rund 30 Agentenführer in der ersten Etage ihrer verborgenen Arbeit nach“?

Die Bundesregierung duldet keine illegalen Aktivitäten ausländischer Nachrichtendienste in der Bundesrepublik Deutschland. Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß auf ihre Veranlassung im Jahr 1990 fünfzehn enttarnte MIT-Offiziere die Bundesrepublik Deutschland verlassen mußten.

Im übrigen ist die Bundesregierung weiterhin der Auffassung, daß Fragen, die nachrichtendienstliche Zusammenhänge betreffen, nur in dem für die Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes zuständigen parlamentarischen Gremium des Deutschen Bundestages erörtert werden können.

17. Werden die „faschistischen Grauen Wölfe“, wie FOCUS berichtet, „nach Verfassungsschutzerkennnissen eindeutig durch den MIT gesteuert“?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß türkische Presseorgane in Deutschland inzwischen regelmäßig deutsche Politiker bis hin zum Bundeskanzler massiv beschimpfen, wenn diese die türkische Regierungspolitik kritisieren und inzwischen sogar dazu aufstacheln, Druck auf Politiker auszuüben, etwa durch Abdruck der Diensttelefonnummern des niedersächsischen Ministerpräsidenten Schröder („Dieser Deutsche ist unser Feind“, titulierte die türkische Tageszeitung Hürriyet – Deutschlandausgabe. Unter Veröffentlichung von Foto und Faxnummer wurde aufgerufen: „Erteilen wir ihm eine Lektion.“) oder des Hannoveraner Oberbürgermeisters Schmalstieg (in der Zeitung Hürriyet als „Schirmherr des Terrors“ bezeichnet)?

Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß hiermit ein „Mißbrauch des Gastrechts in Deutschland“ vorliegt?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, einzelne Presseveröffentlichungen zu bewerten. Auch ausländische Presseorgane können sich für ihre Tätigkeit im Inland auf das Grundrecht der Pressefreiheit berufen, solange sie sich in den dafür bestehenden Grenzen halten. Ob Presseartikel im Einzelfall gegen Rechtsvorschriften – insbesondere des Strafrechts – verstoßen, ist von den dafür zuständigen Behörden zu beurteilen.

